

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (23) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (24) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (25) Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1/381 „östliche Kölner Landstraße“

(23)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50301.O 253

Düren, 21.03.2016

Das an Frau Angelika Öztürk, zuletzt wohnhaft in 59929 Brilon-Wald, Korbacher Straße 3, gerichtete Schreiben vom 11.03.2016 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 202, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amsblatt-der-stadt-dueren/>.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Sachgebietsleiter

(24)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50301.W 421

Düren, 23.02.2016

Das an Herrn Justin Peusquens, zuletzt wohnhaft in 52388 Nörvenich, Fuchsgasse 2, gerichtete Schreiben vom 09.03.2016 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 202, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amsblatt-der-stadt-dueren/>.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Sachgebietsleiter

(25)

Bekanntmachung der Stadt Düren

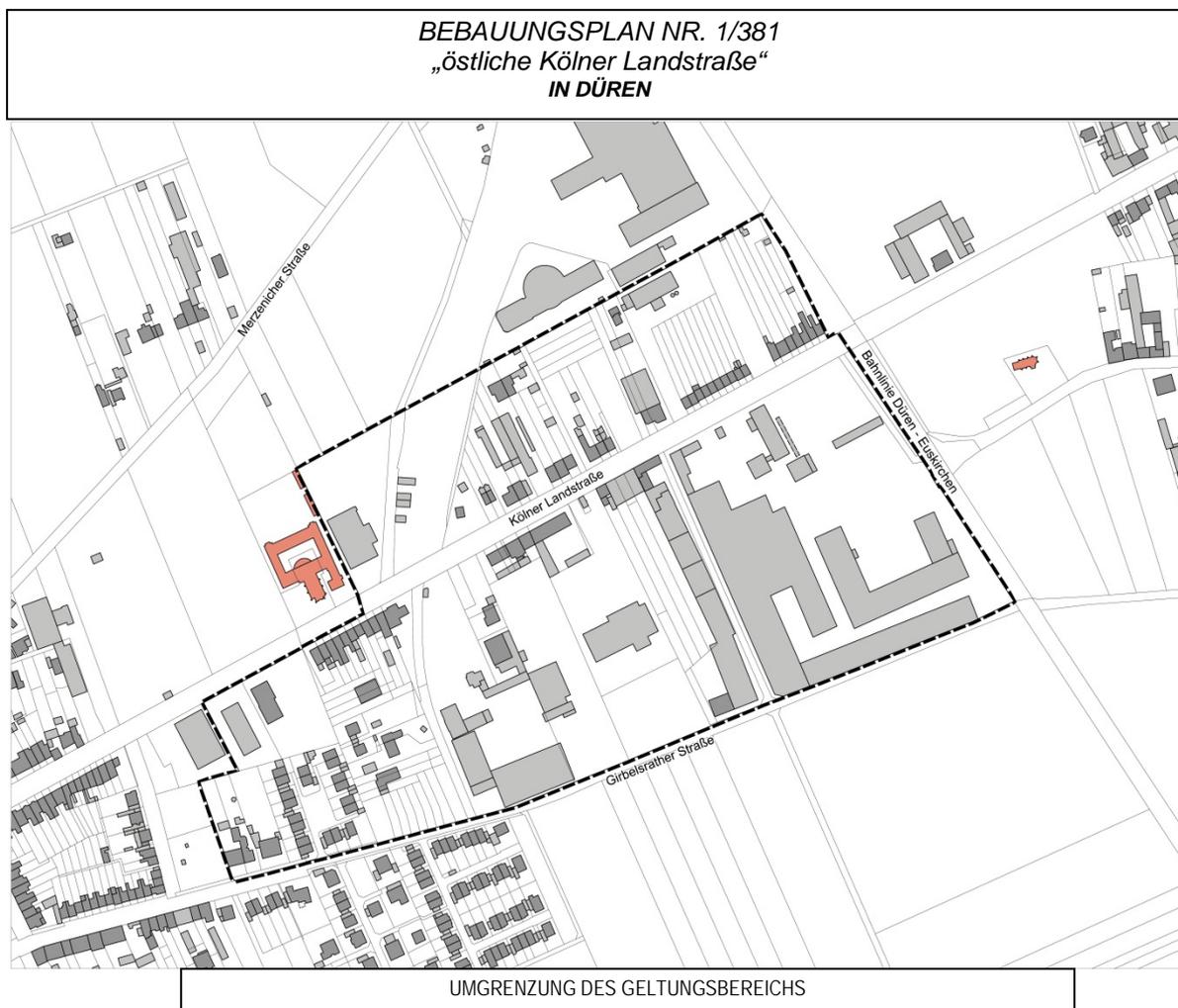
Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1/381 „östliche Kölner Landstraße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 03.12.2015 beschlossen für den Bebauungsplan Nr. 1/381 „östliche Kölner Landstraße“ in Düren, gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) – vereinfachtes Verfahren – in Verbindung mit § 9 Abs. 2a BauGB aufzustellen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen.

Die Verwaltung wird ebenfalls ermächtigt, die Entscheidung über Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten gemäß § 15 BauGB zurückzustellen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Ziel und Zweck der Planung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/381 dient der planungsrechtlichen Umsetzung der Ziele des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Düren für den Bereich der östlichen Kölner Landstraße (siehe Geltungsbereich). Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept sieht vor, Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevantem Hauptsortiment in den Zentralen Versorgungsbereichen bzw. siedlungsstrukturell integrierten Nahversorgungsstandorten zu bündeln. So sollen zum einen die vorhandene Zentrenstruktur und zum anderen die flächendeckende Nahversorgung in Düren gesichert werden.

Zudem machen die neuen Zielvorgaben der Landesplanung im Sinne des „Gegenstromprinzips“ eine Anpassung des örtlichen Baurechts erforderlich.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Ziele der Planung, wird der Bebauungsplan Nr. 1/381 „östliche Kölner Landstraße“ eine weitere Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortiment und die Erweiterung vorhandener Betriebe ausschließen.

Der Bebauungsplan Nr. 1/381 „östliche Kölner Landstraße“ steuert ausschließlich Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevantem Hauptsortiment. Ansonsten bleibt die planungsrechtliche

Zulässigkeit innerhalb des Plangebietes unberührt. Es bestehen daher keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Umweltschutzgüter durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Ebenso wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 2a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB somit nicht erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/381 „östliche Kölner Landstraße“ in Düren mit der Begründung liegt in der Zeit

vom 04.04.2016 bis 09.05.2016 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005 aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und von	14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und von	14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, z.B. von Bebauungsplänen. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Die Bekanntmachung der Offenlage wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amsblatt-der-stadt-dueren/) einsehbar.

Düren, den 14.03.2016

(Paul Larue)
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amsblatt) eingesehen und zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.